



V e r t r a g

(Stiftungsgeschäft)

zwischen der

**Wilhelm Emmanuel von Ketteler-Stiftung,
Bahnstraße 32, 55128 Mainz**

vertreten durch den Stiftungsvorstand
im Folgenden „Stiftungsträger“ genannt
und dem

**Kreuzbund-Diözesanverband Mainz e.V.,
Bahnstraße 32, 55128 Mainz**

vertreten durch den Vorstand
im Folgenden „Stifter“ genannt.

§ 1

Name und Errichtung der Stiftung

Der Stiftungsträger führt die Stiftung unter dem Namen „**Kreuzbund-Stiftung im Bistum Mainz**“.

Der Stifter errichtet hiermit die

„Kreuzbund-Stiftung im Bistum Mainz“

als nichtrechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Verwaltung des Stiftungsträgers mit Sitz in Mainz.

Der Stifter stattet die Stiftung mit einem Vermögen im Wert von **10.000,00 EURO (Zehntausend)** aus und überträgt es unwiderruflich an den Stiftungsträger. Das Vermögen ist in seinem Bestand dauernd und möglichst ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.

Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand des Stiftungsträgers kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 2

Zweckbestimmung

1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der ehrenamtlichen Suchtkrankenhilfe des Kreuzbundes im Bistum Mainz.

2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben des Kreuzbundes zur Verwirklichung dessen gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne der christlichen Nächstenliebe.

Die Förderung erfolgt insbesondere durch:

2a) Zweck des Kreuzbund Diözesanverband Mainz e. V. ist im Sinne der christlichen Nächstenliebe

a) die Abwehr der Suchtgefahren und

b) die Vor- und Nachsorge bei Suchtkranken, Suchtgefährdeten und Angehörigen.

2b) Im Einzelnen ergeben sich u. a. folgende Aufgaben:

a) Bildung von Kreuzbundgruppen.

b) Beratung über Behandlungs- und sonstige Hilfsmöglichkeiten sowie Begleitung bei der ambulanten/stationären Behandlung.

c) Förderung methodischer und zeitgemäßer Arbeit in Gruppen als unterstützender Faktor zur Lebensbewältigung.

d) Förderung und Unterstützung zielgruppenspezifischer Angebote.

e) Förderung von gesunden Lebensräumen für Suchtkranke und ihre Familien.

f) Präventive, gesundheitsfördernde Maßnahmen für Kinder und Jugendliche.

g) Begleitende Hilfen in der Ausrichtung auf abstinente, sinnvolle Lebensgestaltung und eigenverantwortliche Lebensführung unter Einbeziehung religiöser Bindungsmöglichkeiten.

h) Pflege und Förderung der alkohol- und drogenfreien Freizeitgestaltung und Geselligkeit.

i) Gewinnung, Aus- und Fortbildung von Mitgliedern für die aktive Mitarbeit.

j) Förderung der Zusammenarbeit mit Ärzten, Seelsorgern, Sozialarbeitern, Juristen, Pädagogen usw. und deren Zusammenschlüssen sowie mit sonstigen Institutionen und Organisationen, die für die Kreuzbundarbeit wesentlich sind, insbesondere mit den Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe der Caritas.

k) Allgemeine und individuelle Information und Aufklärung über die Gefahren des Alkohols und anderer Suchtmittel und über die durch sie entstehenden Schäden.

l) Entgegenwirken von Trinkzwängen in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und bei privaten Anlässen.

m) Lobbyarbeit für suchtkranke Menschen und Angehörige.

n) Initiierung und Durchführung gesundheits- und gesellschaftspolitischer Initiativen

§ 3

Zustiftungen zur Stiftung

Weitere Zustiftungen von Dritten zur Stiftung sind mit der Maßgabe möglich, dass eine von § 2 abweichende Zweckbestimmung nicht getroffen wird.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand wird durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 5

Mittelvergabe

Der Stiftungsträger sorgt bei der Mittelvergabe für einen nachhaltigen und wirkungsvollen Einsatz der Mittel im Rahmen der Zweckbestimmung. Er wird dabei von dem Kuratorium der Stiftung unterstützt. Die einmal im Jahr zu treffende Entscheidung über die Mittelvergabe wird mit dem Kuratorium abgestimmt.

§ 6

Kuratorium

Für die Stiftung wird ein Kuratorium errichtet, das bei der Sorge des Stiftungsträgers für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes mitwirkt und ihn hierbei unterstützt und begleitet.

Das Nähere über die Rechte und Pflichten des Stiftungsträgers und des Kuratoriums der Stiftung ergibt sich aus der beigefügten Ordnung (Satzung), die Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 7

Verwaltungskosten

Der Stiftungsträger kann höchstens bis zu 8 % p.a. der Erträge der Stiftung zur Abdeckung aller im Zusammenhang mit der Verwaltung der Stiftung entstehenden Kosten verwenden.

§ 8

Vermögensanfall

Bei Wegfall des bisherigen Stiftungszweckes oder im Fall der Auflösung der „**Kreuzbund-Stiftung im Bistum Mainz**“ sorgt der Stiftungsträger dafür, dass die Erträge

aus dem Vermögen für die ehrenamtliche Suchtkrankenhilfe im Bistum Mainz verwandt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Übertragung des in § 1 genannten Vermögens an die Stiftung in Kraft.

Mainz, den 20.12.2008

Mainz, den 16.12.2008

A. L. ... W. ...

Vorstand

der Wilhelm Emmanuel von Ketteler-Stiftung

Gerhard ... Robert ...
Rolf ...

Stifterin / Stifter